



Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

Altenhilfe

1. Wir erwarten eine umfassende Reform der sozialen Pflegeversicherung
2. Wir erwarten die Entlastung von pflegenden Zu- und Angehörigen
3. Die Digitalisierung in der Pflege muss weiter vorangetrieben werden
4. Wir erwarten eine Stärkung der Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
5. Wir erwarten eine Weiterentwicklung der Pflegeausbildung
6. Seniorenpolitik und kommunale Seniorenarbeit stärken

- (1) Da es in dieser Legislaturperiode nur Änderungsanträge im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes gegeben hat und keine umfassende Pflegeversicherungsreform I, ist dieses Projekt nach den Wahlen prioritär wieder aufzugreifen. Notwendig ist ein Systemwechsel hin zu einer gerechten, solidarischen und nachhaltigen Sozialen Pflegeversicherung, die alle pflegebedingten Kosten abdeckt. Die zentralen Punkte dabei sind:
 - die Übernahme der medizinischen Behandlungspflege in stationären Einrichtungen durch die Krankenkassen
 - die regelhafte Dynamisierung der Leistungen
 - die Begrenzung der Eigenanteile
 - die Personalbemessung verbessern: Aktive Umsetzung des Roadmap-Prozesses in der stationären Langzeitpflege nach §113c SGB XI
 - die Übernahme der Investitionskosten durch die Länder
 - die Steuerfinanzierung „versicherungsfremder“ Leistungen
- (2) Der größte Teil der Pflege wird von Angehörigen geleistet. Mehr als ein Drittel der pflegenden Angehörigen sind älter als 65 Jahre und gehören zur gleichen Generation wie die Pflegebedürftigen selbst. Durch Krankheit sowie aufgrund der körperlichen und psychischen Belastung ihrer Pflegetätigkeit tragen sie selbst ein erhöhtes Risiko eher von Pflegebedürftigkeit betroffen zu sein. Ein weiterer Teil der pflegenden Angehörigen ist durch eigene Berufstätigkeit doppelt belastet. Es ist daher unbedingt erforderlich, pflegende Angehörige angemessen zu unterstützen und zu begleiten, damit sie durch ihre pflegerische Tätigkeit weder ihre eigene Gesundheit gefährden noch an der Wahrnehmung anderer familiärer und beruflicher Anforderungen gehindert werden. Wir erwarten in diesem Zusammenhang:
 - dass Entlastungsangebote niedrigschwellig, flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden und
 - eine vollständige Harmonisierung der Dauer von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erfolgt.

- Bei den Kursangeboten für pflegende Angehörige und Schulungen in der Häuslichkeit gem. § 45 SGB XI ist eine Beendigung des bestehenden Flickenteppichs und die Sicherstellung eines flächendeckenden niedrighschwelligem Zugangs zum unterstützenden Leistungsangebots mittels Vereinheitlichung vertraglicher Regelungen der Pflegekassen mit den Leistungserbringern (inkl. Kontrahierungszwang der Pflegekassen bei vorliegenden qualitätsgesicherten Angeboten) dringend erforderlich,
 - Einführung eines Anspruchs von pflegenden Angehörigen auf eine Pflegeberatung, orientiert an § 37 Abs. 3 SGB XI, um u.a. die Kommunikation und Unterstützung von entfernt lebenden Angehörigen weiter zu fördern (Distance Caregiving).
 - Ein bedarfsgerechtes Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen und die Sicherstellung auskömmlicher finanzieller Rahmenbedingungen für den Ausbau der Kurzzeitpflege und den Aufbau solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
 - Die rentenrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen ist weiter zu verbessern. Insbesondere sind die Beitragskürzungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen oder Kombinationsleistungen zu streichen.
 - Die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes sind zu harmonisieren.
 - Einführung einer Entgeltersatzleistung/Lohnersatzleistung analog zum Elterngeld bei der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, die das Darlehen als finanzielle Unterstützung ablöst.
- (3) Die BAGFW sieht in der effizienten Nutzung digitaler Technologien ein großes Potential für die Zukunft der Pflege und fordert die Politik deshalb auf, Prozesse der digitalen Transformation in der Pflege zu unterstützen und den konsequenten Anschluss der Pflege an die Telematikinfrastruktur zeitnah zu fördern. Insbesondere die digitalen Anwendungen und die Kommunikation zwischen Pflegebedürftigen, Pflegeeinrichtungen, anderen Leistungserbringern in der Pflege- und Krankenversicherung sowie mit den Pflege- und Krankenkassen können dadurch erleichtert und entbürokratisiert werden. Dies erfordert:
- den Ausbau der Internetinfrastruktur (kabelgebunden und/oder drahtlos) sowie die Gewährleistung eines leistungsfähigen WLAN in Pflegeeinrichtungen und -diensten.
 - den parallelen Anschluss der Pflege an die Telematikinfrastruktur im Rahmen der Pflege- und der Krankenversicherung. Dabei sind auch die mobilen Datenerfassungen der ambulanten Pflegeeinrichtungen unverzüglich an die TI anzuschließen.
 - die gegenwärtig teilweise parallelaufenden und nicht immer abgestimmten Prozesse von Gesetzgebungsverfahren, Modellprojekten und Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure etc. sind in einen transparenten Roadmap-Prozess zu integrieren und dabei Synergieeffekte zu nutzen.
 - bei allen Maßnahmen ist die Refinanzierung der Anschaffung von Hardware, Peripheriegeräten und Software sowie der Betriebskosten, der Wartung und das Engineering sicherzustellen, ohne dass es die Eigenanteile der pflegebedürftigen Menschen belastet. Dies gilt auch für die Anschubfinanzierung zur Digitalisierung nach § 8 Absatz 8 SGB XI.
- (4) Die Stärkung der Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen ist ein wichtiges Ziel der BAGFW. Eine würdevolle Begleitung von Menschen in der letzten Lebensphase erfordert einen hohen zeitlichen und damit personellen Aufwand. Dieser Mehraufwand umfasst sowohl in großem Maße die pflegerische und medizinische Versorgung als auch die psychosoziale Begleitung und Betreuung der Sterbenden und ihrer An- und Zugehörigen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich für eine Verbesserung der palliativen Versorgung und Sterbebegleitung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen ein, die nicht mit einer Steigerung des Eigenanteils der Heimbewohner/innen einhergeht. Die finanzielle

Verantwortung für die Verbesserung der Palliativversorgung und die Förderung einer hospizlichen Kultur in vollstationären Pflegeeinrichtungen sehen wir - in Anlehnung der Finanzierung stationärer Hospize - in der gesetzlichen Krankenversicherung verortet.

(5) Pflegeausbildung weiterentwickeln

- Die Kompetenzen der Pflegeberufe müssen um die eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde erweitert werden. Langfristig empfehlen wir die Schaffung eines eigenständigen Heilkundengesetzes, in dem die Kompetenzen aller Gesundheitsfachberufe im Kontext einer interdisziplinären, sektorenübergreifenden Versorgung geregelt werden.
- Das Pflegeberufegesetz ist in folgenden Punkten zu reformieren:
 - Die im Gesetz vorgesehene Anrechnung der Auszubildenden mit einer Wertschöpfung ist im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zu streichen, da sie die Ausbildungsbereitschaft beeinträchtigt und dem Ausbildungscharakter widerspricht.
 - Die nicht an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen müssen bezüglich der Investitionskosten den an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen gleichgestellt werden.
 - Die Bereitstellung der erforderlichen Praxiseinsätze - insbesondere in den Nadelöhrbereichen wie pädiatrische Versorgung - muss sichergestellt sein.
 - Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fällen Kooperationsbeziehungen und den Beitritt in Ausbildungsverbände zu

gewährleisten, damit kein Ausbildungsplatz verloren geht.

- Die Ausgestaltung der Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zu einem abgesenkten Kompetenzniveau, im dritten Ausbildungsjahr der Spezialisierung zur Altenpflege geführt hat, ist zurückzunehmen.
- Der Anteil der Ausbildungskosten, die von den Pflegeeinrichtungen an die Pflegebedürftigen weitergereicht werden müssen, muss gänzlich aus Mitteln der Pflegeversicherung und ohne Belastung des Eigenanteils der pflegebedürftigen Menschen finanziert werden.

(6) Seniorenpolitik und kommunale Seniorenarbeit stärken

Zur Verwirklichung von Teilhabe, zur Prävention und zur Vermeidung von Einsamkeit bedarf es vielfältiger Angebote der Seniorenarbeit sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in der Kommune. Die BAGFW fordert, im Rahmen des § 71 SGB XII verbindlich in allen Kommunen einen präventiven Hausbesuch einzuführen, der allen Mitbürger/innen über 75 Jahre zur Verfügung stehen soll.

Für die kommunalen Aufgaben der Sozialplanung, Koordination, Vernetzung und Steuerung bedarf es eines verlässlichen finanziellen Rahmens. Die BAGFW schlägt somit vor, § 71 SGB XII von einer „Kann-Bestimmung“ in eine verpflichtende Bestimmung zu überführen und die Leistungen mit einem kommunalen Basisbudget für Bürgerinnen und Bürger über 65 Jahre zu unterlegen.